

- 15.30–16.00 Uhr **„Verhandeln aus Sicht des Steuerrechtlers“**
Referent: Rechtsanwalt *Dr. Michael Streck*, Köln
Präsident des Deutschen Anwaltvereins
- 16.00–16.30 Uhr Kaffeepause
- 16.30–18.00 Uhr **3 Arbeitskreise zum Thema „Strategisches Verhandeln in Familiensachen“**
- 18.00–19.00 Uhr **Nachbetrachtung**
Referent: *Prof. Dr. Horst Eidenmüller*, LL.M., Münster
- 19.30–20.30 Uhr **Empfang im Oberlandesgericht**

Freitag, 23. 11. 2001

- 9.00–10.30 Uhr **„Juristische Rhetorik“**
Referent: *Prof. Dr. Fritjof Haft*, München
- 10.30–11.00 Uhr Kaffeepause
- 11.00–12.30 Uhr **3 Arbeitskreise**
AK 1 Anwaltsrhetorik
Leitung: *Prof. Dr. Fritjof Haft*,
AK 2 Medienanwalt
Leitung: *Micha Guttman*, WDR Köln
AK 3 Anwaltstheater
Referent: *K. Witthuhn* u. a.
- 12.30–14.00 Uhr Mittagspause
- 14.00–15.00 Uhr **„Fehler bei Verhandlung und Vertragsabschlüssen“**
Referentin: Rechtsanwältin
Dr. Brigitte Borgmann, München
- 15.00–16.30 Uhr **„Berufsrechtliche Probleme bei anwaltlicher Verhandlung“**
Referent: Rechtsanwalt
Dr. Michael Kleine-Cosack, Freiburg
- 16.30–17.15 Uhr **„Gebührenrechtliche Aspekte des Verhandeln“**
Referent: Rechtsanwalt
Dr. Ulrich Scharf, Celle,
im Interview mit Rechtsanwältin
Dr. Ingrid Groß, Augsburg
- 19.30 Uhr **Geselliges Beisammensein in den Kasematten der Festung Dresden**

Samstag, 24. 11. 2001

- 9.00–10.00 Uhr **Aktuelle Stunde: „Unterhalt und Pflichtteil“**
Prof. Dr. Dieter Schwab, Regensburg
N. N.
- 10.30–11.00 Uhr Kaffeepause
- 11.00–13.00 Uhr **Mitgliederversammlung**
- 13.30 Uhr **Abschlußtreffen beim gemeinsamen Mittagessen**

Der Teilnehmerbeitrag für die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Familien- und Erbrecht beträgt 390 DM, für Mitglieder des Forums Junge Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte 250 DM, für Nicht-Mitglieder 690 DM. Die Kosten für das Rahmenprogramm sind nicht im Teilnehmerbeitrag enthalten.

Tagungshotel: Hilton Hotel Dresden,
An der Frauenkirche 5, 01067 Dresden

Für die Teilnehmer der Herbsttagung wurde im Tagungshotel ein Abrufkontingent – Stichwort AG Familien- und Erb-

recht – eingerichtet. Unter der Telefonnummer 0351/86420 bzw. Faxnummer 0351/8642725 können diese Zimmer direkt im Hotel abgerufen werden (EZ 230 DM; DZ 260 DM jeweils inkl. Frühstück).

Information: Veranstaltungsbüro der Mitgliederversammlung und Herbsttagung 2001 der AG Familien- und Erbrecht, Frau Anja Hoffmann, DeutscheAnwaltakademie, Littenstraße 11, 10179 Berlin, Telefon: 030/726153183, Telefax: 030/726153188.

14. Deutscher Familiengerichtstag in Brühl

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht
Klaus Schnitzler, Euskirchen

Der 14. Deutsche Familiengerichtstag fand vom 12. 9. 2001 bis 15. 9. 2001 in Brühl statt.

Er wurde von dem scheidenden Vorsitzenden des Familiengerichtstages *Prof. Willutzki*, bis zu seiner Pensionierung Direktor des Amtsgerichts Brühl, eröffnet.

Der diesjährige Familiengerichtstag stand unter keinem guten Stern. Einen Tag vor dem Beginn der Tagung hatten Verbrecher Passagierflugzeuge in den USA entführt und sie gezielt gegen das World Trade Center in New York und das Pentagon in Washington gesteuert. Außer den Fluggästen in den vier Flugzeugen sind Tausende unschuldiger Menschen ums Leben gekommen.

Willutzki hat dann völlig zu Recht den Bogen von diesen grauenhaften Terroranschlägen gespannt zu den individuellen Katastrophen des Mikrokosmos Familie, „in denen wir im Extremfall auch mit Haßausbrüchen konfrontiert werden, die zu einer tödlichen Gefahr werden können.“ Er führte weiter aus: „Versuchen wir einen Beitrag zu leisten, um die Trümmer einer zusammengebrochenen Beziehung beiseite zu räumen, um psychisches und physisches Überleben der Partner, vor allem ihrer Kinder zu sichern.“

Es war natürlich auch völlig richtig, daß der Vorstand den Familiengerichtstag durchführen ließ und lediglich im Beiprogramm eine Komödie gestrichen hat. Es wäre ja noch schöner, wenn Terroristen über den Verlauf einer seit Jahren vorbereiteten wissenschaftlichen Tagung entscheiden.

Gespannt war der Familiengerichtstag natürlich auf die Rede der Präsidentin des Bundesverfassungsgerichts, *Prof. Dr. Jutta Limbach*:

„Auf dem Wege zu einem europäischen Familienrecht? Ein europäisches Familienrecht ist ein wichtiger Grundstein für die Europäische Union als Rechtsgemeinschaft. Die Freizügigkeit und zunehmende Mobilität der Unionsbürger und -bürgerinnen macht ein harmonisiertes Familienrecht unabweisbar. Zwar gibt es bereits ein durch Richtersprüche, internationale Übereinkommen und Richtlinien entwickeltes Familienrecht. Doch muß sich der Bürger auf dem Weg zu diesen partikulären Regelungen durch Hunderte von Entscheidungen und ein Dickicht der Abkommen hindurcharbeiten. Darum gilt es, auf Grund gemeinsamer Rechtsprinzipien Lösungen zu erarbeiten, die Rechtsklarheit und Rechtssicherheit bieten, ohne die Vielfalt der Kulturen zu nivellieren. Der Entwurf eines einheitlichen europäischen Muster-Familiengesetzbuches empfiehlt sich daher als nächster Schritt. Der DFGT sollte sich als Keimzelle eines Europäischen Familiengerichtstages verstehen und ein Signal für solche supranationale Zusammenarbeit geben. Denn die Politik bedarf für ein Vorhaben dieser Größenordnung der regierungsfernen Unterstützung durch unabhängige Praktiker, Wissenschaftler und Experten.“

Es wird noch einige Zeit dauern, bis ein Muster-Familiengesetzbuch für ganz Europa ins Werk gesetzt ist. Sie führte weiter aus:

Grenzüberschreitende Unterhaltvollstreckung*

Prof. Dr. Gerhard Hohloch, Freiburg

I. Einführung

Thema dieses Vortrages ist die Darstellung der Voraussetzungen und des Verfahrens der Vollstreckbarerklärung ausländischer Unterhaltstitel. Aus deutscher Sicht ist die Frage, unter welchen Voraussetzungen ein deutsches Urteil im Ausland für vollstreckbar erklärt werden kann, mindestens von gleichem Interesse wie die Frage, unter welchen Voraussetzungen ein ausländisches Urteil in Deutschland für vollstreckbar erklärt werden kann. Daher beschränkt sich die folgende Darstellung nicht auf die Darstellung der Vollstreckbarerklärung ausländischer Unterhaltstitel in Deutschland. Vielmehr soll im folgenden auch aufgezeigt werden, wie deutsche Unterhaltstitel im Grundsatz im Ausland der Vollstreckbarerklärung zugeführt werden können.

Die Notwendigkeit der Zwangsvollstreckung eines Unterhaltstitels im Ausland kann verschiedene Gründe haben. Typischerweise ergibt sie sich zum einen dann, wenn ein Unterhaltsschuldner, gegen den ein Unterhaltstitel vorliegt, seinen Wohnsitz im Ausland hat oder ins Ausland verlegt. Gerade bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen ist nach den Regeln des internationalen Zivilprozessrechts oftmals ein Gerichtsstand am Wohnsitz des Klägers ermöglicht, so daß trotz ausländischen Schuldnerwohnsitzes im Land des Gläubigers geklagt werden kann. Ein derartiger Klägergerichtsstand wird im europäischen Raum insbesondere nach der die internationale Zuständigkeit für Unterhaltsklagen begründenden Regelung des Art. 5 Nr. 2 EuGVÜ¹ bzw. Art. 5 Nr. 2 LugÜbk² ermöglicht³. Außerhalb des Anwendungsbereiches des EuGVÜ wird ein Klägergerichtsstand darüber hinaus gem. §§ 23 a, 35 a ZPO bzw., soweit Unterhalt im Scheidungsverband geltend gemacht wird, gem. § 621 Abs. 2 ZPO i. V. m. § 606 a ZPO möglich⁴.

„Eine zentrale Rolle dürften die Grundprinzipien des Familienrechts spielen, als da sind das der Autonomie und des Konsenses, der Gleichberechtigung von Mann und Frau, der Solidarität und des Schutzes des sozial schwachen Familienmitgliedes und nicht zuletzt das des Kindeswohls. Diese Prinzipien regieren sowohl die Frage nach dem Ob als auch die nach dem Wie einer Regelung. Vornan das Prinzip der Autonomie, das das familiäre Arrangement weitgehend in das Einvernehmen der Partner verweist, spielt in einem multikulturellen und multireligiösen Europa eine wichtige Rolle. Es mahnt den Gesetzgeber zur Enthaltensamkeit, auf daß die familiären Beziehungen nicht unnötig verrechtlicht werden. Auch im sachlich/materiellen Familienrecht sollte man sich auf das Regeln konfliktträchtiger Fragen beschränken.“

Erfreulich war, daß auch dieses Jahr der Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen *Diekmann* es sich nicht nehmen ließ, an der Tagung teilzunehmen.

Zu Recht hat *Diekmann* auf die Erfahrungen bei der Prüfung der Praxistauglichkeit eines Gesetzes oder eines Gesetzesentwurfs hingewiesen. Schließlich ist bei der Reform der Zivilprozeßordnung zweifellos nur deshalb vieles nicht durchgekommen, weil die Simulationsverfahren in Recklinghausen mit erfahrenen Rechtsanwälten und Richtern die Einwände der Praxis bestätigt hatten.

Gerade das simulierte Durchspielen eines Verfahrens nach neuen Regeln ist geeignet, die Praxistauglichkeit zu überprüfen. Dies gilt natürlich auch in besonderem Maße für familiengerichtliche Verfahren.

Es ist zu wünschen, daß verfahrensrechtliche Neuregelungen (Stichwort: Einheitliches Familienverfahrensrecht) erst dann in gesetzliche Regelungen gefaßt werden sollten, wenn entsprechende Simulationsverfahren Aufschluß über die Notwendigkeit bestimmter Regelungen erbracht haben.

Auch die von dem Justizminister angeschnittene Frage der Fortbildung ist zweifellos Pflichtaufgabe einer bürgerfreundlichen Justiz. Wörtlich sagte der Minister: Dazu [gemeint war die einheitliche Anwendung durch die Gerichte] reichen profunde Rechtskenntnisse allein nicht aus, notwendig sind vielmehr auch Kenntnisse des sich ständig wandelnden sozialen und wirtschaftlichen Umfeldes. Dieses Wissen ist nicht mit dem 2. Staatsexamen erworben, sondern muß ständig in Fortbildungsmaßnahmen erneuert werden.“ Dem ist nichts hinzuzufügen.

Festvorträge hielten:

- Prof. Fthenakis, München: „Der betreute Umgang“,
- Frau Justizsenatorin *Peschel-Gutzeit*, Hamburg: „Das Rangverhältnis im Unterhaltsrecht – ein gerechtes System?“

Es erstaunt nicht, daß die frühere langjährige Familienrichterin diese Frage verneinte.

Der Samstag war der Soziologie gewidmet:

- Prof. Dr. *Norbert Schneider*, Mainz: „Zur Situation der Alleinerziehenden – ein Beitrag der Soziologie“.

In den schon traditionellen stattfindenden 24 Arbeitskreisen wurde das gesamte Spektrum der Tätigkeit eines Familienrechtlers erörtert.

Zwei Arbeitskreise befaßten sich mit dem Unterhalt nach den ehelichen Lebensverhältnissen nach der neuen Rechtsprechung des BGH; weitere Arbeitskreise mit Auskunftsproblemen, Entwicklung beim Betreuungsunterhalt für nicht miteinander verheiratete Eltern, Fragen der Verfassungswidrigkeit der Barwertverordnung, Hausrat, Zugewinn, Gewaltschutz und Wohnungszuweisung, § 1666 BGB – ein ungewohntes Arbeitsfeld des Familienrechts, Ehebezogenen Zuwendungen im Familien- und Erbrecht, Nationaler und internationaler Kindesentführung und Rechtlichen Problemen der gleichgeschlechtlichen Partnerschaften, um nur einige der Arbeitskreise zu nennen.

Auf der Mitgliederversammlung kam es zu dem seit langem bereits geplanten Wechsel des langjährigen Vorsitzenden *Prof. Willutzki*, er kandidierte nicht mehr. An seiner Stelle ist der Richter am OLG *Dr. Brudermüller*, Karlsruhe, gewählt worden.

Willutzki wurde Ehrenvorsitzender.

* Zum Druck aufbereitete Fassung eines am 24. 11. 2000 auf der „Herbsttagung 2000“ der Arbeitsgemeinschaft Familienrecht und Erbrecht des DAV in Freiburg gehaltenen Vortrages. Für Mithilfe bei der Erarbeitung der Druckfassung schulde ich meinem Mitarbeiter Assessor *Christian Mauch* Dank. Zu den Neuerungen im Bereich der internationalen Zuständigkeit s. den Beitrag des *Verf.*, Internationales Verfahrensrecht in Ehe- und Familiensachen, FF 2001, 45-53. Der vorliegende Beitrag gibt i. w. die im Zeitpunkt des Vortrages im Jahr 2001 geltende Rechtslage wieder. Zu Veränderungen in der Zukunft s. unter IV.2.

1 Brüsseler EWG-Übereinkommen vom 27. 9. 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (BGBl. 1972 II, S. 774) i. d. F des 4. Beitrittsübereinkommens vom 29. 11. 1996 (BGBl. 1998 II, S. 1412); abgedruckt bei *Jayme/Hausmann*, Internationales Privat- und Verfahrensrecht, 10. Aufl. 2000, Nr. 150.

2 Luganer Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 16. 9. 1988 (BGBl. 1994 II, S. 2660); abgedruckt bei *Jayme/Hausmann* (o. Fn. 1) Nr. 160.

3 Auch die neuen Regelungen der zum 1. 3. 2001 in Kraft tretenden Verordnung des Rates über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung für die gemeinsamen Kinder der Ehegatten (EheEuGVVO) vom 29. 5. 2000 sehen in Art. 2 einen weitgehenden Klägergerichtsstand vor; vgl. ABl. EG 2000, Nr. 160 S. 19, abgedruckt bei *Jayme/Hausmann* (o. Fn. 1) Nr. 170, Art. 2. Die Verordnung tritt für alle Mitgliedstaaten der EG mit Ausnahme Dänemarks am 1. 3. 2001 in Kraft; vgl. dazu auch die Ausführungen unter IV. 1.

4 Dies wird ausweislich der klarstellenden Ergänzung des Art. 5 Nr. 2 EuGVÜ weitgehend auch im Geltungsbereich des EuGVÜ toleriert, vgl. *Göppinger/Wax-Linke*, Unterhaltsrecht, 6. Aufl. 1994, Rn. 3321; a. A. KG IPRax 1999, 37 (38). Durch die am 1. 3. 2001 in Kraft tretende EheEuGVVO treten mit Art. 2 speziellere Regelungen in Kraft.